

Abschnitt VIII	Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds
Zeile 9500	Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds (ÖP 4041)
Zeile 9510	darunter: aus Amortisationen (ÖP 4042)
Zeile 9520	aus Nettogewinn (ÖP 4043)
Die Zeile 4700 —	nichtplanbare Kosten — ist zu streichen.

8.3. Zu Ziff. 8.1.2. (S. 224)

Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

Bei der Planung der Selbstkostensenkung in Prozent bezogen auf den Plankostensatz des Basisjahres ist insbesondere auszugehen von

- den planwirksamen ökonomischen Ergebnissen der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Vordruck 060 des Effektivitätsplanes, mindestens in Höhe der Zielstellungen zur Kostensenkung der aktualisierten Kostenkonzeption,
- den Wirkungen weiterer Faktoren. Insbesondere ist die Entwicklung der nichttechnologischen Kosten auf der Grundlage der Kostenartenplanung und der Planung nach Kostenkomplexen entsprechend den dafür festgelegten Limiten einzubeziehen.

8.4. Zu Ziff. 8.1.3. (S. 227)

Im Abs. 1 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Dazu gehören:

- Fonds Wissenschaft und Technik
- eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds
- Investitionsfonds (für nicht unter Buchst. b erfaßte Investitionen)
- Instandhaltungsfonds (nur Betrieb)
- Prämienfonds
- Konto junger Sozialisten
- Reservefonds (nur Kombinat) *
- Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (nur Betriebe)
- Verfügungsfonds (nur Kombinat)
- Kultur- und Sozialfonds
- Werbefonds (nur Kombinat)
- Risikofonds
- sonstige Zuführungen finanzieller Mittel.

Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8.5. Zu Ziff. 8.2.1. (S. 227)

Vordruck 831 wird wie folgt ergänzt:*

Zeile 0242 Arbeitsschutzkleidung und -mittel, aus 316 bis 317.

8.6. Zu Ziff. 8.2.2. (S. 228)

Muster 832 wird wie folgt ergänzt:*

Zeile 0242 Arbeitsschutzkleidung und -mittel, aus 316 bis 317.

8.7. Zu Ziff. 8.3.0. (S. 229)

Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:*

Die Planung der Absatzvorräte an Ersatzteilen hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen. In

die Darunter-Position 0430 der Nomenklatur des Vordrucks 844 ist der auf der Grundlage des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ermittelte durchschnittliche Ersatzteilverrat aus Eigenproduktion und Zulieferungen (Handelsware) aufzunehmen.

8.8. Zu Ziff. 8.3.1. (S. 231)

Die Position 0400 wird um folgende weitere Darunterposition ergänzt:*

0430 Absatzvorräte an Ersatzteilen aus 15 und aus 16

8.9. Zu Ziff. 8.3.2. (S. 232)

8.9.1. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Kombinate haben mit der differenzierten Vorgabe der staatlichen Plankennziffer „Bestände an materiellen Umlaufmitteln“ und deren Untergliederung gemäß den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Planung der Materialökonomie“ Ziff. 3. zu gewährleisten, daß unter Berücksichtigung der Dynamik in der Leistungsentwicklung die sich aus der geplanten Selbstkostensenkung ergebende Umschlagsbeschleunigung der Umlaufmittel in vollem Umfang planwirksam gemacht wird. Bei der Planung und Vorgabe der materiellen -Umlaufmittel sind zu berücksichtigen:

- die Erfordernisse der Verkürzung der Reproduktionszeit im Zusammenhang mit der Anwendung der Schlüsseltechnologien, insbesondere von CAD/CAM, und der Einführung neuer Erzeugnisse,
- eine hohe volkswirtschaftliche Disponibilität der Bestände durch eine begründete proportionale Lagerhaltung zwischen den Lieferanten und Verbrauchern sowie
- die Bildung volkswirtschaftlich notwendiger Vorräte an Ersatzteilen.

8.9.2. Im Abs. 4 werden folgende methodische Festlegungen neu gefaßt:

Zeile 2000: Zeile 1000 • $\frac{05011-19011}{0501^{\circ}-1901^{\circ}}$

Zeile 3000: für Sp. 3 gilt:

Zeile 2000, Sp. 3 • $\left[1 - \frac{01021-19221}{05011-19011} \cdot \frac{01020-19220}{05010-19010} \right]$

für Sp. 5 bzw. 6 gilt:

Zeile 2000, Sp. 5 bzw. 6 $\left[1 - \frac{01011-19131}{05011-19011} \cdot \frac{01010-19130}{0501^{\circ}-19010} \right]$

Zeile 7000: für Sp. 3 gilt:

Zeile 6000, Sp. 3 • 360
01021-19221

für Sp. 5 bzw. 6 gilt:

Zeile 6000, Sp. 5 bzw. 6 • 360
01011-19131

Zeile 4000 = Zeile 2000 ./ Zeile 3000 + Zeile 3100

In der Spalte 4 ist in den Zeilen 1000, 2000 und 4000 der Planbestand des Basisjahres, in Zeile 5000 der Planbestand gemäß staatlicher Aufgabe und in Zeile 6000 die Differenz zwischen den Zeilen 4000 und 5000 einzusetzen. Sofern im Ergebnis der Abstimmungen im Planungsprozeß durch den Generaldirektor des Kombines Entscheidungen zur Veränderung der Leistungs- bzw. Kostenentwicklung getroffen werden, sind auch die Auswirkungen auf die Bestände zu prüfen und Entscheidungen zur Veränderung des Bestandsvolumens bei Einhaltung des dem Kombinat ins-